

Publikationsvorlage

Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft, Ausgabe vom 11. April 2019

Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental, Ausgabe vom 11. April 2019

Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren 132-kV-UL Muttenz – Delémont, Abschnitt Aesch – Laufen, 66/132-kV-Spannungsumbau Projektänderung: Nachträgliches Rodungsgesuch

Gemeinden	Duggingen, Zwingen, Grellingen und Brislach
Gesuchstellerin	Schweizerische Bundesbahnen SBB, Infrastruktur Energie, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen
Gegenstand	<p>Mit Plangenehmigungsverfügung vom 21. Dezember 2017 genehmigte das Bundesamt für Verkehr das im Titel erwähnte Bauvorhaben. Die Ausführungen der Bauarbeiten waren im Rahmen von Totalsperren oder Nacharbeiten vom Bahngleis aus genehmigt worden. Die SBB beabsichtigen nun den Bau der neuen Leitung, soweit möglich, über die bestehende Strasseninfrastruktur und Baupisten zu realisieren.</p> <p>Das Projekt erfordert die zusätzliche temporäre Rodung von 2'771 m² Wald auf den Parzellen Duggingen Nr. 1441, Grellingen Nrn. 886, 209, Brislach Nrn. 2525, 1935, 2044, 2092, 2091, 2101, Zwingen Nr. 1551.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	<p>Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1), dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711), Art. 49 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0), Art. 5 Abs. 2 der Waldverordnung (WaV; SR 921.01) und nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101).</p> <p>Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).</p>
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 15. April bis 28. Mai 2019 (inkl. Fristenstillstand) während den ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen Duggingen, Zwingen, Grellingen und Brislach eingesehen werden.
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände durch Aussteckung sichtbar gemacht.
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem VwVG und dem EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG i.V.m. Art. 35 – 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>